

Regelung zur Mindestentlohnung gemäß § 11 TVergG LSA als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen (VHB 214)

Das gesonderte Formblatt „Erklärung zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 u. 14 Abs. 2 TVergG LSA)“ ist Vertragsbestandteil. Hieraus ergibt sich:

- **Mindeststandard-Option 1:** Dass der Auftragnehmer seinen Beschäftigten gemäß § 11 Abs. 3 TVergG LSA einen **landesspezifischen Vergabe-Mindestlohn von 13,38 € pro Stunde** zahlen muss (Stand: 01.03.2023), soweit sich nicht aus den folgenden Optionen 2 oder 3 ein höheres tarifliches Mindeststundenentgelt ergibt.
- **Allgemein-Tarif-Option 2:** Sofern sich aus einem **allgemein verbindlich anerkannten Tarifvertrag** (auf Basis Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Tarifvertragsgesetz) ein höheres tarifliches Mindeststundenentgelt (als 13,38 €/h) ergibt, so hat der Auftragnehmer seinen Beschäftigten den höheren Tarif-Mindestlohn Kraft Gesetzes (d.h. auch ohne gesonderte Vorgabe des öffentlichen Auftraggebers) zu zahlen.
- **Spezial-Tarif-Option 3:** Der als Ausnahme geltende Sonderfall, dass **am Ort der Leistungserbringung ein spezieller Tarifvertrag** gilt, aus welchem sich ein höheres tarifliches Mindeststundenentgelt (als 13,38 €/h) ergibt. Nur letztgenannte Option 3 bedarf gemäß § 11 Abs. 1 Satz. 2 TVergG LSA einer gesonderten Vorgabe des öffentlichen Auftraggebers.

Bezeichnung Tarifvertrag am Ort der Leistungserbringung:

Tariflicher Mindestlohn am Ort der Leistungserbringung: €/h. ab 01.04.2025
 15,86 €/h ab 01.04.2026

Ggf. ergänzende Erläuterungen zum Tarifvertrag am Ort der Leistungserbringung:

Sollte der Auftragnehmer vorstehend eine Vorgabe des öffentlichen Auftraggebers vermissen, obwohl nach Ansicht des Auftragnehmers am Ort der Leistungserbringung ein spezieller Tarifvertrag zu berücksichtigen wäre, so hat er den öffentlichen Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen.